

MURAN

AN- & VERKAUF, WERKSTATTBETRIEB

AUTOMOBILE

VERTRAGSUNTERLAGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Carlite UG (haftungsbeschränkt),
handelnd unter „Muran Automobile“ – für Fahrzeughandel, An- und
Verkauf, Vermittlung sowie Werkstatt- und Serviceleistungen.

Carlite UG (haftungsbeschränkt)

handelnd unter „Muran Automobile“

Am Hammerwerk 17A · 41515 Grevenbroich

Info@muran-automobile.de · 0177 8352601

STAND
Juni 2026

Übersicht

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen Muran Automobile und ihren Kundinnen und Kunden. Maßgeblich ist stets die im jeweiligen schriftlichen Vertrag getroffene Vereinbarung.

§ 1	Geltungsbereich	
§ 2	Vertragsschluss	
§ 3	Fahrzeugbeschreibungen, Inserate und Ausstattungsangaben	
§ 4	Gebrauchtfahrzeuge und altersbedingter Zustand	
§ 5	Preise und Zahlungsbedingungen	
§ 6	Eigentumsvorbehalt	
§ 7	Reservierungen und Angebotsgültigkeit	
§ 8	Fahrzeugübergabe, Gefahrübergang und Abnahme	
§ 9	Liefertermine	
§ 10	Annahmeverzug	
§ 11	Fahrzeugankauf	
§ 12	Inzahlungnahme	
§ 13	Verkauf im Kundenauftrag	
§ 14	Probefahrten	
§ 15	Verbindlichkeit von Fahrzeugangaben	
§ 16	Werkstatt-, Service- und Reparaturleistungen	
§ 17	Herausgabe ersetzter Teile	
§ 18	Verwahrung und Standkosten	
§ 19	Sachmängelhaftung gegenüber Verbrauchern	
§ 20	Sachmängelhaftung gegenüber Unternehmern	
§ 21	Haftung	
§ 22	Zahlungsverzug	
§ 23	Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht	
§ 24	Höhere Gewalt	
§ 25	Streitbeilegung	
§ 26	Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand	
§ 27	Schlussbestimmungen	

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Carlite UG (haftungsbeschränkt), handelnd unter der Geschäftsbezeichnung „Muran Automobile“ (nachfolgend „Verkäufer“), und ihren Kunden.
2. Sie gelten insbesondere für:
 - den Verkauf von Neu- und Gebrauchtfahrzeugen
 - den Ankauf von Fahrzeugen
 - die Inzahlungnahme von Fahrzeugen
 - den Verkauf im Kundenauftrag
 - Vermittlungsgeschäfte
 - Werkstatt-, Service- und Reparaturleistungen
 - den Verkauf von Fahrzeugteilen und Zubehör
 - Reservierungen
 - Probefahrten
 - sowie sämtliche damit zusammenhängenden Nebenleistungen.
3. Verbraucher im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft überwiegend zu privaten Zwecken abschließt (§ 13 BGB).
4. Unternehmer im Sinne dieser AGB ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).
5. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Sie werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmt.
6. Individuelle Vereinbarungen im Kaufvertrag, Werkstattauftrag oder einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung gehen diesen AGB vor.

§ 2 Vertragsschluss

1. Sämtliche Angebote, Inserate, Fahrzeugbeschreibungen, Preislisten, Exposés, Onlineanzeigen sowie Werbemaßnahmen dienen ausschließlich der unverbindlichen Information und stellen kein verbindliches Vertragsangebot dar.
2. Ein Kaufvertrag oder sonstiger Vertrag kommt erst zustande durch:
 - die beiderseitige Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages,
 - die ausdrückliche Annahme durch den Verkäufer,
 - oder die tatsächliche Fahrzeugübergabe nach vorheriger Einigung über sämtliche wesentlichen Vertragsbestandteile.
3. Bis zum wirksamen Vertragsschluss bleiben Zwischenverkauf, Preisänderungen, technische Änderungen, Irrtümer sowie die Nichtverfügbarkeit eines Fahrzeugs ausdrücklich vorbehalten.

4. Mündliche Nebenabreden, Zusagen oder Erklärungen von Mitarbeitern sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich oder in Textform bestätigt wurden.
5. Der Verkäufer ist berechtigt, offensichtliche Schreib-, Rechen-, Preis-, Eingabe- oder Übertragungsfehler vor Vertragsschluss jederzeit zu berichtigen.

§ 3 Fahrzeugbeschreibungen, Inserate und Ausstattungsangaben

1. Sämtliche Angaben zu Fahrzeugen werden nach bestem Wissen und auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorliegenden Informationen erstellt.
2. Fahrzeugbeschreibungen können insbesondere beruhen auf:
 - Herstellerangaben
 - Vorbesitzerangaben
 - Zulassungsbescheinigungen
 - Wartungsunterlagen
 - digitalen Fahrzeugdaten
 - DAT-, Schwacke- oder vergleichbaren Datenbanken
 - eigenen Sichtprüfungen.
3. Trotz größtmöglicher Sorgfalt können Schreibfehler, Eingabefehler, Übermittlungsfehler, Irrtümer, technische Fehler oder fehlerhafte Daten Dritter nicht vollständig ausgeschlossen werden.
4. Angaben zu Sonderausstattungen, Assistenzsystemen, Apple CarPlay, Android Auto, Sitzheizung, Spiegelheizung, Navigationssystemen, Softwarefunktionen, Motorisierung, Emissionswerten, Verbrauch, Laufleistung, Vorbesitzern, Servicehistorie, Unfallfreiheit, Nachlackierungen, Schlüsselanzahl, Zubehör sowie sonstigen Ausstattungsmerkmalen erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für ihre vollständige Richtigkeit, soweit sie auf Informationen Dritter beruhen oder bei einer üblichen Besichtigung nicht ohne Weiteres überprüfbar sind.
5. Fahrzeugbilder dienen ausschließlich der Veranschaulichung. Farbabweichungen, Lichtverhältnisse, Bildbearbeitung oder perspektivische Darstellungen stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung dar.
6. Öffentliche Fahrzeugbeschreibungen, Inserate, Werbeaussagen, Prospekte, Social-Media-Beiträge oder Aussagen auf Onlineplattformen begründen für sich allein keine Garantie und keine verbindliche Beschaffenheitsvereinbarung.
7. Maßgeblich für den vereinbarten Zustand des Fahrzeugs sind ausschließlich die ausdrücklich im schriftlichen Kaufvertrag aufgenommenen Beschaffenheitsmerkmale.
8. Der Käufer erhält vor Abschluss des Kaufvertrages ausreichend Gelegenheit, das Fahrzeug persönlich zu besichtigen, eine Probefahrt durchzuführen sowie sämtliche für seine Kaufentscheidung wesentlichen Eigenschaften selbst oder durch einen beauftragten Dritten überprüfen zu lassen.
9. Offensichtliche Irrtümer oder nachträglich erkannte Fehler in Inseraten berechtigen den Verkäufer bis zum Abschluss des Kaufvertrages zur Berichtigung der Angaben.
10. Eine Garantie im Rechtssinne wird ausschließlich übernommen, wenn sie ausdrücklich schriftlich als „Garantie“ bezeichnet und im Kaufvertrag vereinbart wurde.

§ 4 Gebrauchtfahrzeuge und altersbedingter Zustand

1. Bei sämtlichen Gebrauchtfahrzeugen sind alters-, laufleistungs- und nutzungsbedingte Gebrauchsspuren, Verschleißerscheinungen und Materialermüdungen üblich und stellen grundsätzlich keinen Sachmangel dar.
2. Hierzu gehören insbesondere normale Lackabnutzung, Steinschläge, kleinere Kratzer, leichte Dellen, Korrosion entsprechend Alter und Laufleistung, Abnutzung des Innenraums sowie Verschleiß an Reifen, Bremsen, Batterie, Kupplung, Fahrwerk, Dichtungen, Stoßdämpfern, Gummiteilen und sonstigen Verschleißteilen.
3. Die bloße Notwendigkeit üblicher Wartungs-, Service- oder Verschleißarbeiten begründet keinen Sachmangel.
4. Technische Veränderungen, Softwareupdates oder Modellpflegemaßnahmen des Herstellers nach Erstzulassung begründen ebenfalls keinen Mangel des Fahrzeugs.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Es gelten ausschließlich die im schriftlichen Vertrag vereinbarten Preise.
2. Bei Fahrzeugen, die der Differenzbesteuerung gemäß § 25a UStG unterliegen, erfolgt kein gesonderter Umsatzsteuerausweis.
3. Soweit Regelbesteuerung Anwendung findet, wird die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen.
4. Der Kaufpreis ist spätestens bei Fahrzeugübergabe vollständig zur Zahlung fällig, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
5. Der Verkäufer ist berechtigt, die Herausgabe des Fahrzeugs, der Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugunterlagen sowie sonstigen Zubehörs bis zur vollständigen Bezahlung zurückzuhalten.
6. Kosten aufgrund fehlgeschlagener Zahlungen, Rücklastschriften oder vom Käufer verursachter Bankgebühren trägt der Käufer, soweit er diese zu vertreten hat.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis bleibt das Fahrzeug Eigentum des Verkäufers.
2. Vor vollständiger Kaufpreiszahlung ist eine Weiterveräußerung, Sicherungsübereignung, Verpfändung oder sonstige Belastung des Fahrzeugs ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers unzulässig.
3. Zugriffe Dritter auf das Fahrzeug sind dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Reservierungen und Angebotsgültigkeit

1. Fahrzeugreservierungen bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung durch den Verkäufer.
2. Reservierungen begründen keinen Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages.

3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten Angebote, Ankaufangebote, Inzahlungnahmeangebote, Kostenvoranschläge und sonstige Preisangebote des Verkäufers fünf Werktage ab Ausstellungsdatum.
4. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Angebot automatisch, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf.
5. Nach Fristablauf ist der Verkäufer berechtigt, das Angebot unter Berücksichtigung der aktuellen Marktverhältnisse, Einkaufspreise, Ersatzteilpreise, Fahrzeugzustände oder sonstiger wertbeeinflussender Umstände neu zu kalkulieren.
6. Ankauf- und Inzahlungnahmeangebote gelten ausschließlich für Fahrzeuge, deren tatsächlicher Zustand den bei Angebotsabgabe bekannten Angaben entspricht. Werden bis zur Übergabe weitere Schäden, technische Mängel, Unfallschäden, Manipulationen oder sonstige wertbeeinflussende Umstände festgestellt, ist der Verkäufer berechtigt, das Angebot anzupassen oder vom Vertrag Abstand zu nehmen.

§ 8 Fahrzeugübergabe, Gefahrübergang und Abnahme

1. Ort und Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe ergeben sich aus dem jeweiligen Kaufvertrag oder einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.
2. Mit der Übergabe des Fahrzeugs einschließlich der vereinbarten Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugunterlagen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Fahrzeugs nach den gesetzlichen Vorschriften auf den Käufer über.
3. Der Käufer ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Übergabe auf offensichtliche Mängel, Schäden sowie die vereinbarte Ausstattung zu überprüfen. Hiervon unberührt bleiben die gesetzlichen Rechte des Käufers bei später festgestellten, nicht erkennbaren Mängeln.
4. Beanstandungen wegen offensichtlicher, bei Übergabe erkennbarer Abweichungen sollen nach Möglichkeit unmittelbar im Übergabeprotokoll festgehalten werden.
5. Übergabeprotokolle dienen ausschließlich der Dokumentation des Fahrzeugzustands zum Übergabezeitpunkt.

§ 9 Liefertermine

1. Vereinbarte Liefertermine und Übergabetermine gelten nur dann als verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.
2. Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn ihre Einhaltung durch Umstände verhindert wird, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Hierzu gehören insbesondere:
 - behördliche Maßnahmen
 - Streiks
 - Aussperrungen
 - Naturereignisse
 - Transportverzögerungen
 - Lieferengpässe
 - technische Ausfälle
 - höhere Gewalt

- Verzögerungen bei Zulassungsstellen.
3. Der Käufer ist erst nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die ihm gesetzlich zustehenden Rechte geltend zu machen.

§ 10 Annahmeverzug

1. Nimmt der Käufer das Fahrzeug trotz Bereitstellung und Aufforderung nicht innerhalb von sieben Kalendertagen ab, gerät er in Annahmeverzug, sofern keine andere Frist vereinbart wurde.
2. Während des Annahmeverzugs erfolgt die Verwahrung des Fahrzeugs auf Gefahr des Käufers.
3. Der Verkäufer ist berechtigt, angemessene Standkosten sowie weitere nachweislich entstandene Aufwendungen zu berechnen.
4. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Schadensersatz oder Rücktritt vom Vertrag, bleiben unberührt.

§ 11 Fahrzeugankauf

1. Der Verkäufer eines Fahrzeugs versichert, dass er uneingeschränkter Eigentümer des Fahrzeugs oder zur Veräußerung wirksam bevollmächtigt ist.
2. Das Fahrzeug darf insbesondere nicht gestohlen, unterschlagen, gepfändet, beschlagnahmt, sicherungsübereignet, verleast oder anderweitig mit Rechten Dritter belastet sein, soweit dies dem Käufer nicht vor Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich mitgeteilt wurde.
3. Der Verkäufer verpflichtet sich, sämtliche ihm bekannten wertbildenden Umstände vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Hierzu gehören insbesondere:
 - Unfallschäden
 - Vorschäden
 - Motor- oder Getriebeschäden
 - Wasserschäden
 - Hagelschäden
 - Nachlackierungen
 - Tachomanipulationen
 - technische Defekte
 - bekannte Fehlermeldungen
 - laufende Finanzierungen
 - Leasingverträge
 - Sicherungsrechte Dritter
 - Austauschmotoren oder Austauschgetriebe.
4. Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass wesentliche Angaben vorsätzlich oder fahrlässig falsch oder unvollständig gemacht wurden, ist der Käufer berechtigt,
 - den Ankaufspreis anzupassen,

- vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten,
 - Schadensersatz zu verlangen oder
 - sonstige gesetzliche Ansprüche geltend zu machen.
5. Der Verkäufer bestätigt, dass sämtliche übergebenen Fahrzeugunterlagen und Schlüssel nach bestem Wissen vollständig und echt sind.

§ 12 Inzahlungnahme

1. Für Fahrzeuge, die im Rahmen eines Kaufvertrages in Zahlung gegeben werden, gelten die Bestimmungen des § 11 entsprechend.
2. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des bei Besichtigung bekannten Fahrzeugzustands.
3. Ergibt eine spätere technische Untersuchung erhebliche, zuvor nicht erkennbare oder verschwiegene Mängel, ist der Verkäufer berechtigt, den vereinbarten Inzahlungnahmepreis angemessen anzupassen.

§ 13 Verkauf im Kundenauftrag

1. Fahrzeuge, die ausdrücklich als „im Kundenauftrag“, „Kundenvermittlung“, „Vermittlungsverkauf“ oder vergleichbar gekennzeichnet sind, werden grundsätzlich im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Fahrzeugeigentümers vermittelt.
2. In diesen Fällen wird der Kaufvertrag unmittelbar zwischen dem Fahrzeugeigentümer und dem Käufer geschlossen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.
3. Der Verkäufer übernimmt hinsichtlich der vom Fahrzeugeigentümer übermittelten Angaben keine Gewähr für deren Vollständigkeit oder Richtigkeit, soweit keine eigene positive Kenntnis von deren Unrichtigkeit besteht.
4. Gesetzlich zwingende Ansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt.

§ 14 Probefahrten

1. Probefahrten erfolgen ausschließlich nach vorheriger Zustimmung des Verkäufers.
2. Vor Beginn der Probefahrt sind ein gültiger Führerschein sowie ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.
3. Der Verkäufer ist berechtigt, zum Nachweis der Fahrberechtigung Kopien oder digitale Scans der vorgelegten Dokumente anzufertigen, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.
4. Der Fahrer verpflichtet sich,
 - sämtliche Vorschriften der Straßenverkehrsordnung einzuhalten,
 - das Fahrzeug sorgfältig und schonend zu behandeln,
 - das Fahrzeug nicht an Dritte weiterzugeben,
 - keine Renn-, Test- oder Motorsportveranstaltungen durchzuführen,
 - das Fahrzeug nicht unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss zu führen.

5. Der Fahrer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für sämtliche schuldhaft verursachten Schäden sowie für Bußgelder, Verwarnungsgelder, Mautforderungen, Abschleppkosten, Parkverstöße und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, die während der Probefahrt entstehen.
6. Entsteht während der Probefahrt ein Schaden, ist dieser dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.
7. Der Verkäufer ist berechtigt, Probefahrten jederzeit ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder abzuberechnen.

§ 15 Verbindlichkeit von Fahrzeugangaben

1. Sämtliche Angaben außerhalb des schriftlichen Kaufvertrages, insbesondere in Inseraten, sozialen Medien, Messenger-Diensten, Telefonaten oder E-Mails, dienen ausschließlich der allgemeinen Information.
2. Ausschlaggebend für den vereinbarten Leistungsumfang und die geschuldete Beschaffenheit des Fahrzeugs sind ausschließlich die ausdrücklich im Kaufvertrag festgehaltenen Vereinbarungen.
3. Der Käufer bestätigt mit Abschluss des Kaufvertrages, dass das Fahrzeug besichtigt wurde oder ausreichend Gelegenheit zur Besichtigung bestand und dass der Kaufvertrag die maßgebliche Grundlage seiner Kaufentscheidung bildet.

§ 16 Werkstatt-, Service- und Reparaturleistungen

1. Werkstatt-, Service- und Reparaturleistungen werden nach den anerkannten Regeln der Technik und mit der im Kfz-Handwerk üblichen Sorgfalt ausgeführt.
2. Kostenvoranschläge und Zeitangaben sind grundsätzlich unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.
3. Werden während der Arbeiten zusätzliche Mängel festgestellt, die bei Auftragserteilung nicht erkennbar waren und deren Beseitigung zur Verkehrs- oder Betriebssicherheit oder zur ordnungsgemäßen Reparatur erforderlich ist, wird der Kunde hierüber vor Durchführung informiert, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
4. Ist der Kunde nicht erreichbar und würde das Unterlassen der Arbeiten zu Folgeschäden oder einer Beeinträchtigung der Verkehrs- oder Betriebssicherheit führen, ist der Verkäufer berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ohne vorherige Zustimmung auszuführen.
5. Zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung darf der Verkäufer geeignete Fachbetriebe oder Subunternehmer einsetzen.

§ 17 Herausgabe ersetzter Teile

1. Ausgebaute Fahrzeugteile gehen, soweit gesetzlich zulässig, in das Eigentum des Verkäufers über.
2. Verlangt der Kunde die Herausgabe ersetzter Teile, hat er dies spätestens bei Auftragserteilung mitzuteilen.
3. Gesetzliche Entsorgungspflichten sowie öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 18 Verwahrung und Standkosten

1. Nach Mitteilung der Fertigstellung oder Abholbereitschaft ist das Fahrzeug unverzüglich abzuholen.
2. Erfolgt die Abholung nicht innerhalb von sieben Kalendertagen, ist der Verkäufer berechtigt, angemessene Standkosten zu berechnen.
3. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 19 Sachmängelhaftung gegenüber Verbrauchern

1. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Sachmängelhaftung.
2. Bei gebrauchten Fahrzeugen wird die gesetzlich zulässige Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche auf ein Jahr ab Fahrzeugübergabe verkürzt, sofern dies im Kaufvertrag ausdrücklich vereinbart wurde.
3. Die Verkürzung gilt nicht bei:
 - vorsätzlichem oder arglistigem Verhalten
 - grober Fahrlässigkeit
 - Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
 - Übernahme einer Garantie
 - Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz
 - sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 20 Sachmängelhaftung gegenüber Unternehmern

1. Gegenüber Unternehmern wird die Sachmängelhaftung für gebrauchte Fahrzeuge und gebrauchte Fahrzeugteile im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.
2. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche wegen:
 - Vorsatz
 - grober Fahrlässigkeit
 - Arglist
 - ausdrücklich übernommener Garantie
 - Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
 - Produkthaftung
 - sonstiger zwingender gesetzlicher Vorschriften.
3. Unternehmer haben gelieferte Fahrzeuge und Waren unverzüglich nach Übergabe zu untersuchen.
4. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von fünf Werktagen schriftlich anzuzeigen.
5. Im Übrigen gilt § 377 HGB.

§ 21 Haftung

1. Der Verkäufer haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei ausdrücklich übernommenen Garantien.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
3. Eine weitergehende Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
4. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

§ 22 Zahlungsverzug

1. Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen. Gegenüber Verbrauchern beträgt der Verzugszinssatz fünf Prozentpunkte, gegenüber Unternehmern neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz (§§ 288, 247 BGB).
2. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
3. Befindet sich der Käufer mit einer wesentlichen Zahlung in Verzug, ist der Verkäufer nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und das unter Eigentumsvorbehalt stehende Fahrzeug herauszuverlangen.

§ 23 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 24 Höhere Gewalt

1. Kann der Verkäufer seine Leistungen aufgrund höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer, von ihm nicht zu vertretender Umstände nicht oder nicht rechtzeitig erbringen, verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen.
2. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen, Streiks, Aussperrungen, Pandemien, Transportstörungen, Lieferengpässe sowie sonstige unvorhersehbare Ereignisse.
3. Schadensersatzansprüche hieraus bestehen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 25 Streitbeilegung

1. Die Europäische Kommission stellt unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit.
2. Der Verkäufer ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet (§ 36 VSBG).

§ 26 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Verkäufers Erfüllungsort und Gerichtsstand.
3. Zwingende gesetzliche Verbraucherschutzvorschriften bleiben unberührt.

§ 27 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen bedürfen der Textform, soweit gesetzlich zulässig.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
3. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Soweit gesetzlich zulässig, gilt ergänzend diejenige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
4. Gleiches gilt für unbeabsichtigte Regelungslücken.

Carlite UG (haftungsbeschränkt) – handelnd unter „Muran Automobile“

Am Hammerwerk 17A · 41515 Grevenbroich

E-Mail: Info@muran-automobile.de · Telefon: 0177 8352601

◆ ENDE DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ◆

Stand: Juni 2026